

zu Nikolaifeld in Rußland, seit 1927 in Kanada, und Dr. A b r a m J o h a n n F r i e s e n, geb. 14. 3. 1919 zu Schönsfeld/Brasol in Rußland, seit 1926 in Kanada, 1954—1959 Student in Göttingen und Mainz und neuerdings Dozent zu Boulder in Colorado, USA. J. H. Janzen aber schließt ein Gedicht „An Deutschland“:

„Weißt du es, Deutschland?
Uns hungert nach dem hausbackenen Brot,
Der treuen Liebe, wie's Mutter bot.
Wir wollen nicht viel, doch schafft es Pein,
So ganz und gar übersehen zu sein . . .
Reiche auch uns deine Liebe dar!“

Das mahnt! Zumal wenn wir berücksichtigen, daß die Literaturpflege erst vor dem Hintergrund des Ringens um die Erhaltung der Muttersprache ins volle Licht rückt. Diese Frage zieht sich ja durch die Zeitschriften. Aber unter den deutschkanadischen Gedichtbüchern, die unsere Mennonitische Forschungsstelle besitzt, findet sich auch ein Heft „Blumen und Blüten“ von H. D. Friesen in Blumenhof, Saskatchewan, das sich vor allem an die Jugend wendet; in seinem Vorwort erscheint nun ebenfalls „die schwarze Wolke der Sorge um die deutsche Sprache“ und die ermutigende Feststellung, daß der Verfasser „in nichtdeutschen Kreisen mehr Interesse fand als in unsern deutschen Kreisen“. Am 27. September 1952 hat man jedoch in Winnipeg einen mennonitischen Verein zur Pflege der deutschen Sprache gegründet, mit einem Arzt, Dr. Nicholas J. Neufeld als Vorsitzendem und (1955) rund 1200 Mitgliedern. Trotz des Bedenkens, daß man um ein Viertelsjahrhundert zu spät komme, soll neben der ja unvermeidlichen Sprache des Landes in Haus, Schule und Kirche der hochdeutschen Sprache ihr Platz gewahrt bleiben. In „Mennonitische Welt“, 5. Jahrgang, 3. Heft, S. 8/9, heißt es einleuchtend: „Der Doppelsprachige ist geistig reicher.“ So möchten wir schon wünschen, daß die Förderung der deutschkanadischen Dichtung wie unseren Brüdern drüben so auch dem weiten Lande zugute kommen möchte.

Die Ibersheimer Beschlüsse von 1803 und 1805

Von Paul Schowalter

Aus dem 18. Jahrhundert sind uns einige Dokumente bekannt, in denen amische Mennoniten anlässlich größerer Konferenzen protokollarisch festgehalten haben, was im Verlauf der Beratungen beschlossen worden war. Diese Schriftstücke nannte man „Ordnungsbriefe“. Im Mennonitischen Lexikon findet sich unter dem Stichwort „Elsaß“ die nahezu wörtliche Wiedergabe des Steinselker Ordnungsbriefes vom 28. 4. 1752 und ein verkürzter Abdruck des Essinger Ordnungsbriefes von 1779 (fälschlicherweise ist 1799 angegeben).

Der volle Wortlaut von 1779 wurde zusammen mit einem ersten Ordnungsbrief von Essingen aus dem Jahre 1759 im Jahrgang 1938, S. 49 ff., dieser Zeitschrift veröffentlicht.

Bald nach der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert sahen sich auch die nichtamischen Mennoniten in Süddeutschland, soweit sie links des Rheines wohnten, veranlaßt, eine Reihe von akuten Fragen ihrer Gemeinden miteinander zu beraten. Die stürmischen Veränderungen, die die französische Revolution gerade hier hervorgerufen hatte, die kriegerischen Zeiten, die die gewohnten Ordnungen weithin auflösten und die Bewohner des Landes manchen fremden Einflüssen aussetzten, die bisher nicht gekannte bürgerliche Gleichberechtigung, die jetzt auch den Mennoniten gewährt wurde, hatten den Gemeinden manche neuen Probleme gebracht. Einige rührige Älteste, unter ihnen vor allem der bedeutende Valentin Da h l e m vom Koppensteinerhof b. Wiesbaden, erkannten mit wachsamem Auge die große Gefahr und versuchten ihr mit aller Tatkraft entgegenzutreten, „um die erloschene Liebe unter uns allen wieder zu erneuern und anzufachen“. Man wollte „die verfallene Kirchenordnung“ und „eingerissene Unordnung und Laster“ durch Einberufung einer Versammlung und entsprechende Beschlüsse auf derselben „verbessern“, „die Ehre und Furcht Gottes, die ziemlich erloschen war, wieder anfachen“, andererseits aber auch im Blick auf die Zukunft dazu beitragen, daß „dadurch ein jedes Mitglied wieder zu seinem Heiland Jesu geführt werden kann, um zu seinem Ziel zu gelangen, welches uns vorgesteckt ist durch Jesum Christum und seine Apostel, auf daß ein jeglicher Baum auch gute Früchte zeige, wie unser Heiland befohlen hat und den Aposteln sagt: Zeige deinen Glauben mit deinen Werken“.

Die angeführten Ausdrücke und Sätze lesen wir in einleitenden Bemerkungen zu einer zusammengefaßten Wiedergabe der Beschlüsse von 1803, wie sie anhand eines noch heute im Weierhöfer Gemeindearchiv vorhandenen Originaldokuments von Ehr. Neff in den „Mennonitischen Blättern“ von 1907, S. 51 ff., zum Abdruck gebracht worden sind. Dr. Wilhelm Mannhardt nannte die Übersheimer Versammlung von 1803 in seinem bekannten Buch: Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten, Danzig 1863, das „Abendrot am Himmel des altgläubigen Mennonitentums in den Rheinlanden“ (S. 55). Seinem Thema entsprechend zitiert er nur den 14. Artikel wörtlich, wie das seitdem immer wieder neu geschah. Der volle Wortlaut der Beschlüsse von 1803 ist aber, soweit ersichtlich, noch nirgends zum Abdruck gekommen. Das meiste davon findet sich noch im „Gemeindeblatt der Mennoniten“ von 1889, S. 48 ff., wo die Artikel 3—15 wörtlich wiedergegeben sind. Doch fehlen dort außer dem Anfang auch die Unterschriften am Schluß mit Angabe der vertretenen Gemeinden.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, dieses wichtige Dokument nach so langer Zeit allgemein zugänglich zu machen, um es der Nachwelt voll zu erhalten. Zugrundegelegt wird dabei eine beglaubigte Abschrift „für die Gemeinde auf dem Weberhof“ im Archiv dieser Gemeinde. Die zuweilen etwas altertümlich anmutende Ausdrucksweise und die zeitgenössische Rechtschreibung ist beibehalten worden. Lediglich bei der Interpunktion und der Groß- bzw. Kleinschreibung wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

Wir geben zunächst den Text der

Beschlüsse von 1803

Übersheimerhof, den 5 ten Juny 1803

Wir in dem Rahmen Gottes allhier sämtliche Versammelten und Abgeordneten von denen Evangelischen Menoniten Gemeinden, die sich endes unterzogen (unterzeichnet) haben, nahmen nachstehende Gegenstände unserer Kirche in Erwägung und beschlossen, unserer Glaubens Lehre gemäß, über die unter uns herrschende Laster folgende Bestrafungen, so auch haben wir einige unserer Kirchen Gebräuche zu erneuern und zu verbessern und allgemein einzuführen für gut erachtet, und zwar erstens:

Art. 1 Über den Unterricht von der Taufe und über die Jahre, wann die Taufe bedient werden soll.

Hierüber hat man allgemein beschlossen, daß die Täuflinge, um die nöthigen Glaubenskenntnisse zu erlangen, jedesmal einen halbjährigen all-Sonntäglichen Unterricht genommen und von Seiten der Lehrer sehr ernstlich betrieben werden sollen, daß ihnen unsere Glaubens Lehren gründlich an das Herze gelegt und in allen Theilen faßlich erklärt werden, wann also die Lehrer möglichsten Fleiß in diesem halben Jahre verwendet haben, so sollen die Täuflinge erst und eher nicht als bis sie zwischen dem 14 ten und 15 ten Jahre stehen, in die Gemeinde aufgenommen werden.

N. B. Da die Kinder oftmal, wo die Gemeinde ein wenig zerstreut wohnen, Winters Zeit nicht wohl wegen der üblen Witterung zum Unterricht kommen können, so erkennen wir sehr gut zu sein, wenn im Herbst, auf Michaeli die Aufnahme in den Gemeinden geschehe.

Art. 2 Von Wiederholung der Taufe an anderen Confessions Verwandten, die in ihrer Kindheit getauft worden.

Wann dieser Fall eintreten sollte, so sind die Lehrer verpflichtet diesen Versohnen den ganzen Grund unserer Taufe und deren Pflichten möglichst zu lehren und einzuprägen, daß sie sich aus der Lehre selbst überzeugen können, ob sie an ihnen zu wiederholen nöthig sey oder nicht. Der Lehrer soll ihn sodann fragen, ob er die Taufe abermal begehre oder ob er seine in der Kindheit empfangene zu seiner Beruhigung für gültig und kräftig halte, und wenn er seine Antwort, die in Ja oder Nein bestehen soll, gegeben hat, so soll ihm blos nach seinem ehgenen freien Willen und Verlangen willfahrt werden; bey deren Aufnahme aber sollen alle Ceremonien eben so wie bey anderen geschehen, Die Hände sollen ihm aufgelegt werden und statt des Wassers soll die Einsegnung geschehen.

Art. 3 Kinder aus der Taufe heben bey andern Confessionen.

Da diese Handlung gegen unsere Glaubens Gründe streitet, so soll es nicht gestattet noch unter keinerlei Vorwand zugegeben werden. Eben so wenig

sollen Glieder unserer Gemeinde die Erlaubniß haben, sich fremde Persohnen in ihrem Nahmen in die Tauf Registern einschreiben zu lassen. — Diese, welche sich dagegen vergehen, sollen vom Abendmahl zurückgewiesen werden, bis sie ihre Fehler bekennen und Abbitte bey dem Vorstand thun.

Art. 4 Erwählung der Lehrer und Eltesten.

Wenn ein Diener gewählt werden soll, so werden die Stimmen gehoben und die zwei höchsten zum Loos genommen. Weigerte sich einer dazu und ist auf keine Weise dazu zu bringen, so soll der andere, welcher willig ist, das Loos ziehen. Trifft es ihn, so hat er es zu übernehmen; trifft es aber den, der sich zu ziehen geweigert hat, so soll dieser mit Ernst zur Annahme ermahnet werden. Bey fortsetzlicher Widersetzlichkeit aber sol er von der Gemeinde ausgeschlossen werden. Wird er hernach um die Aufnahme nachsuchen, so hat er zuerst sein auf ihn gefallenes Amt zu übernehmen, denn ohne dieses kann er nicht zur Gemeinde kommen, weil er im Ungehorsam beharrt. —

N. B. Der Willige zum Loos kann, wenn er sich frey geloset hat, für diesmal frey bleiben, bis eine anderweitige Abstimmung und Loosung vorgenommen wird.

Art. 5 Lügner seiner Laster vor dem Vorstand.

Wenn einem Lasterhaften sein Vergehen nicht genug erwiesen werden kann und von demselben dreist abgeläugnet wird, so sollen diese Lügner, die den Vorstand so booshafter Weise belügen, wann das Vergehen hernach offenbar wird, mit dem Bann bestraft werden. Die Wiederaufnahme derselben kann nach Reue und Eingeständnis wie bey anderen Fällen bey dem Bann geschehen.

Art. 6 Andachtstörende Vorfälle.

Da es schon öfters geschehen, daß Copulationen auf die 3 ersten Festtage, Wehnachten, Ostern und Pfingsten vollzogen worden, wo durch das Ausschweifende Andacht und Feyer gestöhret wird, so wird solches hiermit den Lehrern sowohl als denen Gemeinde Gliedern nachdrücklich untersagt und verboten.

Art. 7 Trunkenheit und Böllerey, Bestrafung für Prediger.

Wann in einer oder der anderen Gemeinde der Fall sich ergeben sollte, daß ein Diener des Worts oder ein Vorsteher allzugroße Neigung gegen eines oder das andere Getränk zeigte und dadurch in den Ruf der Trunkenheit kommt, sodaß zuweilen ein unanständiges Betragen hervor gehet, wodurch er der Gemeinde Argerniß und Anstoß giebt und sich zum Dienst des Herrn unwürdig macht, so sollen seine Neben Diener, wann sie sich selbst nicht sträflicher Nachsicht und Lässigkeit schuldig machen wollen, dem Beschuldigten das Schändliche des Lasters der Trunkenheit als entehrend vor Gott und Menschen nebst ihren weiteren Folgen vorstellen und ihn ernstlich davon

abmahnen, im nötigen Fall dieses auch zum 2 ten und 3 ten mal wiederholen, damit zu dessen Besserung von ihrer Seite nichts verabsäumt wird. Haben hingegen dessen Mitdiener ihre Ermahnungs Pflichten erfüllt und der Ermahnte zeigt dem ohngeachtet keine Besserung, so sollen die Lehrer der 2 nächsten Gemeinden berufen den Beschuldigten vor die Gemeinde stellen, seine Laster nachhaftig machen und ihn für unwürdig erklären, das Wort Gottes zu verkündigen. Tritt er persönlich nicht vor die Gemeinde, so soll in seiner Abwesenheit eben also verfahren und er seines Amtes entsetzt werden, dann Trunkenheit soll durchaus an keinem Diener des Wortes geduldet werden, Laster und Argerniß aus der Gemeinde geschafft werden. Bereut dieser hingegen seinen Fehler und sucht sich zu bessern, daß er sich ein gutes Zeugniß bey der Gemeinde erwirbt, so kann er von der Gemeinde aufgenommen werden, aber zu seinem geführten Amt kann er nicht mehr gelangen. — N. B. hier kann auch statt haben, was im 9 ten Articul angenommen ist.

Bestrafung für Gemeindeglieder

Diese werden durch den Vorstand zum ersten und zweiten mal gewarnt und zum 3 ten mal der Gemeinde gesagt und ausgeschlossen sein bis zu ihrer Besserung. Ist diese erfolgt und die Gemeinde giebt ihnen ein gutes Zeugniß, so kann er bey der Gemeinde aufgenommen werden.

Art. 8 Baal, Tanz und Comedien.

Diese sollen bey dem ersten Vergehen mit Worten hart bestraft und in den Bann gethan werden, weil sie durch diese heidnische Unzucht des Tanzes sich unwürdig machten, Gemeinschaft unter den Gläubigen zu haben. Sie sollen ausgeschlossen bleiben, bis sie von denen Lastern absteigen, ein gutes christliches Leben und Wandel führen und alsdann um die Wiederaufnahme nachsuchen. — N. B. hier sollen die Lehrer und Eltesten sehr wachsam sein und niemand aus Pasion oder anderer Ursachen begünstigen, sondern die Bestrafung und Ausschluß ohne Nachsicht auf das Vergehen folgen lassen.

Art. 9 Hurerey und Ehebruch, Bestrafung für Prediger.

Wenn diese solche schändliche Laster begehen, sollen sie ihres Amtes sogleich ohne alle Rücksicht entsetzt und aus der Gemeinde geschlossen werden, bis sich eine wahre Reue und Lebensbesserung zeigt. So können sie auf ihr Ansuchen wohl zu der Gemeinde genommen werden, aber ihr geführtes Amt nicht mehr erlangen, es seye denn, daß ihn die ganze Gemeinde seines guten und gebesserten Wandels halber liebt und ihn ganz einstimmig verlangte, so soll ihrer Bitte willfahrt werden.

Gemeinde Glieder.

Diese werden aus der Gemeinde geschlossen, bis sie von ihrem sündlichen Leben ablassen und sich bessern, Gott und die Gemeinde um Verzeihung bitten, so werden sie wieder aufgenommen.

Art. 10 Verehelichung in andere Confectionen ohne Vergehen.

Diese sollen ihres Vergehens halber von dem Hl. Abendmahl ausgeschlossen, bis sie ihre Wiederaufnahme suchen, so soll der Prediger nach geendeter Predigt die Persohn heißen herzu vor die Gemeinde treten, sich aber zuerst an die Gemeinde wenden und dieselbe auf folgende Weise anreden: Ihr Glieder unserer Gemeinde, ihr wisset, daß sich diese Persohn außer unserer Religion verehelicht hat. Wir können dieses nicht gleichgültig ansehen, ob wir gleich andere Religionen gar nicht verachten, sondern glauben vielmehr, daß aus allerley Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm. Allein es werden doch alle in diesem Stück leicht zugeben, daß um allerley Ursache in diesem Stück des Ehestandes es besser seye, wenn eine jede Religions Parthei bey der seinigen verbleibe. Da aber in unserer Evangelischen Glaubenslehre ein größerer Unterschied sich findet als in anderen, so fallen auch unstreitig zwischen solchen Ehen mehr Schwierigkeiten vor als in anderen Religionen. Wollet ihr nun dieser Persohn ihre Fehler verzeihen, wann sie euch darum anspricht oder hat jemand etwas dagegen einzutwenden, der sage an — findet sich hier niemand, der Einwendung macht, so wende sich der Prediger zu der vor ihm stehenden Persohn und rede sie etwa auf folgende Weise an: Weil dir nun dies alles nicht unbewußt sein konnte, indem dir ja besonders bey deiner Aufnahme in unsere Gemeinde unsere Glaubenslehre wie auch nicht weniger der Articul von der Ehe bekanntgemacht ward, daher hast du unwidersprechlich wieder dein Bekänntniß und zum Theil auch wieder dein Versprechen gehandelt und dadurch anderen ein Beispiel und Anlaß gegeben, deinem Exempel nachzuahmen. Weil du nun dadurch unsere Gemeinde geärgert hast und wieder besser (erg. Wissen) und Gewissen gehandelt und dadurch wieder Gott gesündigt und die Gemeinde geärgert — bittest du nun um deswillen die ganze Gemeinde um Verzeihung, so antworte mit Ja. Verspricht du nun durch Gottes Beystand ein christliches und unärgerliches Leben zu führen, so antworte mit Ja; begehrt du nun wieder in unsere Gemeinschaft und zu der Gemeinschaft des Hl. Abendmahls mit gelassen zu werden, so antworte mit Ja. So gehe nun im Namen des Herrn und sein Geist begleite dich auf allen deinen Wegen.

N. B. Wann Lehrer, Vorsteher und Gemeinde Glieder eine Ehe zu stiften suchten zwischen Persohnen geteilter Ehe Confection, wo die eine nicht unseres Glaubens ist, so sollen dieselben in gleiche Strafe fallen.

Art. 11 Stolz und Hochmuth.

Da es in vieler Rücksicht äußerst schwer ist, förmliche Bestrafung dieser Art festzusetzen und zu bestimmen, zumal sich der Hochmuth in den geist- und leiblichen theilet, so glauben wir, da menschliche Kenntniß zu unermöglich ist, richtig hierin urtheilen zu können, daß das evangelische Wort und Lehre die beste und wirksamste Bestrafung ist. Diese evangelische Bestrafungen sollen die Lehrer in und bey der Umfrage vornehmen und jedesmal eine bündige kurze Rede über den Hochmuth halten, worin die Herzen davon abgemahnet und zur gottgefälligen Tugend ermuntert werden.

Art. 12 Fluchen und Schwören.

Dieses soll nun mit Einführung der neuen Kirchen Ordnung untersagt und verboten sein und nicht mehr geduldet werden. Wann Lehrer solche Untugend an einem Glied der Gemeinde wahrnehmen, so sollen diese durch den Diacon zum ersten mal gewarnt werden; lassen sie dieses nicht, so sollen diese vor den Vorstand gefordert und darüber bestraft werden. Lassen sie es auf die 2te Warnung nicht, so sollen sie vom Abendmahl zurückgestellt werden bis zu ihrer Besserung.

Art. 13 Karten, Keegel und Würfelspiel.

Ein zu Sünde und Ausschweifung verleitendes Spiel es verträgt sich nicht mit der Pflicht des Nahrungsstandes, am wenigsten aber mit der Lehre und dem hl. Tugend Vorbild Jesu und also auch nicht mit unserem Glauben und Bekenntniß, es soll daher auch nicht mehr unter uns geduldet werden, sondern wo das Vergehen entdeckt und angebracht wird, ohne Nachsicht bey dem Vorstand bestraft und die Strafe nach der Größe des Vergehens abgemessen werden und bey öftern fruchtlosen Warnungen bis zur Ausschließung vom Abendmahl kommen.

Art. 14 Gewehr tragen.

Ist der Lehre Jesu und dem Bekenntniß unseres Glaubens entgegen, weil nach denselben die Gläubigen einander in der Liebe begegnen, aller Rache entsagen und Gott, dem eigentlich dieselbe gebührt, überlassen sollen. Daher ist und bleibt auch der Gewehrstand bey uns verboten, daß alle, welche freiwillig das Gewehr ergreifen, in unsere Kirchenstrafe fallen, keine geistliche Gemeinschaft mit uns haben, sondern ausgeschlossen werden sollen, bis sie davon abtreten und sich wieder mit der Gemeinde versöhnen.

Art. 15 Übertriebener Schmuck an dem Haupte der Weibs Personen so auch der Entblößung des Hauptes im Gottesdienst.

In einigen Gemeinden ist die schändliche Gewohnheit eingerissen, daß solche mit entblößtem Haupte zum Gottesdienste und zum Tisch des Herrn kommen, so soll dieses ausdrücklich untersagt und verboten sein, daß diejenige, die mit bloßem Haupte zum Tisch des Herrn kommen, das Hl. Abendmahl nicht gereicht werden solle, dann Paulus sagt, daß das Weib das Haupt bedecken soll. Wann auch einige mit übertriebenem Haupt Schmuck in die Versammlung kommen, so sollen solche vor dem Vorstand ermahnet und nach Befund der Sache bestraft werden.

Dieses wurde allgemein von der Versammlung angenommen und beschlossen und hierbey von allen eigenhändig unterschrieben.

Anhang einer Nothwendigkeit

Da schon Vorfälle geschehen, das Verlobte in andere Gemeinde gefahren und sich daselbst ohne Attestat seines Predigers copulieren lassen, auch haben sich Verlobte oftmal andere auswärtige Lehrer kommen lassen und sich im Hause ohne seiner Lehrer Wissen copulieren lassen, da nun dieses ein höchst

sträfliches Verbrechen von beiten Seiten ist, so soll es allen Predigern untersagt und verboten sein, Persohnen aus anderen Gemeinden zur Ehe einzusegnen, wann sie kein Attestat haben. Auch soll kein Prediger gehen in andere Gemeinde zu copulieren, wann er nicht von einem Diener des Worts dazu berufen wird.

Nahmen der Prediger	Nahmen der Vorsteher	Nahmen der Gemeinden
Valentin Dahlem		Mosbach
Peter Weber		Neuwied
Peter Neff		Uffenheim
Johannes Galle	Johannes Krämer	Oberflörsheim
Elias Dettweiler	Johannes Lehmann	Schobuscher Gemein ¹
Johannes Borcholter		Wallertheim und
		Rheingrassstein ²
Christian Eicher		Schniftenberg ³
Daniel Krämer		Johanneskirgen Gem. ⁴
	Heinrich Rohrer	Eppstein
David Herstein		Eisenberg ⁵
Gerhard Hütthwohl		Heppenheim auf der Wis ⁶
Johs. Ballh		Gembach
Christian Eymann		Griessheim ⁷
Johannes Dettweiler	Johannes Pletscher	Erbelsheim ⁸ u.
	Johannes Bergdolt	Friedelsheim
		Spital ⁹
Jacob Krehbiel		Weyerhof
Johannes Möllinger		Ruchheim u. Friesenheim ¹⁰
Ulrich Lehmann		bei Zweybrücken
Jakob Weiß		
Heinrich Christophel	Jacob Hiestand	Obersheimer-Hof
Heinrich Forrer		
Johannes Stauffer		

Daß gegenwärtiges Copia gleichlautend dem Original wird von allen Unterschriebenen bestätigt

Jacob Weiß	Henrich Forrer	Jacob Hiestand
Heinrich Christophel	Johannes Stauffer	Johannes Möllinger

¹ Gemeinde Schafbusch, später Deutschhof-Geisberg, heute zwei Gemeinden.

² Mennoniten von Wallertheim schlossen sich später der Gemeinde Uffenhofen an; Rheingrassstein = Rheingrafensteinhof, heute Gemeinde Neudorferhof.

³ = Schniftenbergerhof, später Gemeinde Uffenhofen.

⁴ = Johanniskirchen oder St. Johann b. Albersweiler, ca. 1920 aufgelöst.

⁵ Um diese Zeit fanden die Gottesdienste der Gemeinde Altleiningen in der Weißmühle b. Eisenberg statt.

⁶ später Oberförschen.

⁷ = Kriegsheim, seit 1820 Monsheim.

⁸ = Erpolzheim, heute mit Friedelsheim vereinigt.

⁹ = Spitalhof = Branchweilerhof (Neustadt/Weinstr.).

¹⁰ = heute Gemeinde Ludwigshafen a. Rh. - Friesenheim.

Ein Brief gibt Auskunft

Man fragt sich unwillkürlich, wie diese umfangreichen Vereinbarungen an einem einzigen Tag — es war der Sonntag nach Pfingsten — zustande gekommen sind, wobei doch viel Zeit zur Beratung und Formulierung im einzelnen gebraucht wurde. Glücklicherweise besitzen wir einen Brief Valentin Dahlems aus jener Zeit, in dem auch darüber einiges gesagt ist, was die Beweggründe zur Einberufung der Konferenz waren und wie sie vorbereitet wurde. Es ist darnach anzunehmen, daß die Beschlüsse mindestens im Entwurf nach sorgfältiger schriftlicher Befragung der einzelnen Gemeinden oder der bedeutendsten Ältesten bereits formuliert waren und dann mit kleineren oder größeren Abänderungen endgültig angenommen wurden.

Der genannte Brief ist ein Antwortschreiben an den Ältesten Samuel Zeiset von Lautenbach (bei Heilbronn), der im Namen der am Neckar anfassigen Mennoniten seine Freude über die Ergebnisse der Übersheimer Versammlung zum Ausdruck gebracht hatte. In ihm wird in interessanter Weise auch das Verhältnis der links- und rechtsrheinischen Mennoniten beleuchtet, die sich in der damaligen Zeit, mit bedingt durch die verschiedenen Verhältnisse, unter denen sie lebten, ziemlich auseinanderentwickelt hatten.

Wiesbaden, den 23 ten October 1803

Gnade und Friede von Gott, Licht und Leben in Jesum, unserem hochgelobten Heylande! und Trost und Freude im heiligen Geiste wünschen wir allen, die Gott von Herzen suchen und Jesum Christum wahrhaft lieben. Besonders aber wünschen wir solches unseren Glaubensbrüdern in den Neckar Gegenden zum herzlichsten Bruder-Gruß!

In der Gnade unseres Herrn Jesu Christi, sehr herzlich geliebte Brüder und Mitdiener an dem Wort des Herrn! mit den evangelischen Mennoniten Gemeinden der Neckar Gegend.

Euer geliebtes und uns sehr angenehmes Schreiben 3 ten Septer hat uns der liebe Mitbruder Elias Dettweiler von Riedelsz gelegentlich richtig zu geschickt. Wir erfahren aus demselben mit wahrer Herzensfreude in Christo, daß ihr unsere erste Schritte, dem Verfall unserer Kirchen-Ordnung wieder aufzuhelfen und herzustellen billigt und uns zur weiteren Besserung in dem Werk des Herrn liebe und hilfreiche Brüder-Hände zu reichen, euch willig und bereit zu sein erklärt habt.

Wertheste und in Christo sehr geliebte Brüder! Es war euch vielleicht auffallend, da ihr von uns vernommen habt, daß wir am 5 ten Juni auf dem Übersheimer Hof eine Kirchenversammlung gehalten haben, ohne die Glaubensbrüder am Neckar einzuladen und bey zu wohnen. Solches, liebe Brüder, geschah nicht aus Abneigung gegen euch oder aus falscher böser Meinung, die noch zwischen uns bestehende kleine und ganz geringe Bande der Liebe gänzlich zu zerreißen, sondern wichtige Gründe haben uns also zu handeln geleitet: ich will sie auch offenherzig und getreu ins Licht stellen, damit ihr sie einsehen, erwegen und beurtheilen könnt.

Der erste Grund dazu ist: daß ihr von vielen Jahren her eine gänzliche Abneigung, die bis zur Kälte und Verachtung stieg, gegen uns bewiesen habt; und zwar, wie ihr in eurem Geliebten selbst angegeben habt, aus dem Beweggrund: „Eure überrheinische Verfassung hat unsere Brüder und Schwestern sehr widerspenstig gemacht, weil ihr Laster und Sünden ohne Strafe habt einschleichen lassen.“ Daher haben wir nun den ersten Schritt zu unserer Besserung für uns selbst thun wollen, um durch diese Selbstverbesserung die Liebe eurer Herzen desto mehr zu gewinnen und bezeugen zu können, daß wir nicht alle, wie ihr vielleicht wähnt und glaubt, in gleicher Übertretung stehen. Ihr irret, liebe Brüder!, wann ihr von uns allen ohne Unterschied denkt, es ist niemand unter ihnen, der verständig sey und nach Gott frage, sie sind allesamt abgewichen und untüchtig geworden, da ist niemand mehr, der Gutes thue, auch nicht einer. Röm. 3, V. 11. u. 12. Rein Br.! Der Herr erhält sich wie zu allen Zeiten, auch jetzt noch in dieser letzten Zeit, wie sie scheint zu seyn, allenthalben noch im Verborgenen seinen heiligen Samen. Gehet auf Eliam; er glaubte, ganz Israel seyen ohne Ausnahme Diener des Baals; dann als er für Gott trat, sagte er: Ich bin allein übrig geblieben von denen, die dem Herrn dienen, und sie stehen danach, das sie mir mein Leben nehmen. Aber die göttliche Antwort sagte ihm: Ich habe mir lassen übrig bleiben 7000 M. 1. B. d. Könige 9. Und so geliebte Br.! ist es auch mit uns; hier und da und dort wohnen noch Kinder Gottes mitten unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlechte wie ein Loth zu Sodom, die ihr ercher (= umso mehr) Ursache habt zu lieben und werth zu achten. Hier und da und dort noch ein rechtschaffener Nathanael ohne Falsch, der Gott von Herzen liebt und nicht dem Baal dieser Welt, sondern Jesum im wahren Glauben dienet; noch ein in der Stille betender David: Hilf, Herr, die Gläubigen oder Heiligen haben abgenommen und der Glaub . . . Offb. 12; eine um den Schaden Josephs bekümmerte Seele, daß heißt: ein über den Verfall unserer Kirchen seufzendes Herz, und ich glaube es mit Zuvorsicht auch hier und da und dort noch einen über eine Sünde bitterlich weinenden Petrum.

Wir leugnen nicht den Verfall unserer Gemeinden und selbst vieler Lehrer; aber wollet ihr dann dem Frommen wie dem Gottlosen eure Liebe versagen und den Rücken zu kehren? Wollet ihr die wahren Priester des Herrn, die noch heilige Herzen und Hände zu Gott in dem Himmel aufheben (N. B. ich rede hier in biblischer Sprache) und sich durch Gebeth zwischen den erzürnten Gott und das Volk in den Riß stellen und die Hände Moses zum Sieg für das Volk unterstützen, mit denen vergleichen, die wie bey Ezechiel 8 ten V. 16 dem Heiligthum den Rücken zukehren? Wollet ihr den Gerechten mit dem Ungerechten verwerfen? Das sey ferne von euch. Gott selbst wollte doch um 5 Gerechten willen zu Sodom allen gnädig seyn. Wann ihr uns werdet näher kennen gelernt haben, so werdet ihr noch Br. unter uns finden, die eure ganze Liebe verdienen.

Der 2 te Grund, warum wir euch nicht zu der ersten Versammlung eingeladen haben ist: daß der Gegenstand des Consiliums nur unsere Laster und kleine anhängliche Glaubens Lehren bestraft. Hätten wir wegen letzterem Umstände unter uns gehabt und euch dabei zurück gelassen, so müßte ich selbst

sagen, daß es eine sträfliche Verschmähung gewesen wäre. Dann dazu hätten nöthigerweise alle Glaubens Br. eingeladen werden müssen. Aber da der Zweck der ersten Versammlung nur bloß dahin ging, die eingerissenen Laster zu bestrafen, die Unordnungen zu verbessern, so beschlossen wir den ersten Schritt zu unsrer Besserung für uns selbst zu thun und dann bei der 2 ten Versammlung mit einzuladen, um alsdann die Banden der innigsten herzlichsten Bruderliebe und Eintracht zu erneuern und zu befestigen und hernach alles in Gemeinschaft und brüderlichen Einigkeit des Glaubens und göttlichem Bestand und Segen des Heiligen Geistes zu vollenden. Dann, lie. Br., wir sind fest entschlossen, es nun nicht bei dem, was bereits geschehen ist, bewenden zu lassen. Nein das hieße einen Schritt auf dem Pfad des Lebens gethan und dann darauf stille stehen oder gar zurück treten; es hieß mit Demas sich eine Zeitlang gläubig zeigen, bald aber abtreten und mit ihm die eitle falsche Welt Lieb gewinnen; es hieß mit dem reichen Jüngling vor Jesum treten und fragen: Was muß ich thun, das ich das ewige Leben ererbe? Und (wenn) wir von unserem hochgelobten Heilande! die uns noch fehlende Verläugnung hören, betrübt zurück von ihm gehen. Nein Br.! wir sind gesonnen, unsere angefangene Arbeit in dem Werk des Herrn zu seiner Ehre und unserer Seeligkeit mit Ernst und Eifer weiter fort zusetzen und dann von nun an jedesmal euch mit dazu einzuladen.

Sehet Br., dieß sind die 2 Haupt Gründe, warum wir die erste Versammlung für uns allein gehalten haben, und wir hoffen, ihr werdet uns auf diese Erklärung euren Beifall nicht versagen, sondern unsere Verfahren billigen und gut heißen.

Was nun das eigentliche Consilium betrifft, so haben lange schon die Rechtsschaffenen im Glauben, die Treuen und Redlichen im Lande, die noch befließen waren, sich von der Welt unbefleckt zu erhalten und Gott im wahren Wesen des Geistes zu dienen, über den Verfall unserer Gemeinden gekammert, geklagt und zu Gott geseufzt, daß er doch selbst eintreten und seine Ehre retten wolle, aber niemand war da, der wie ein 2 ter Jeshu um den Herrn eifern und mit Hiskia und Josua Israel von seinem Göken Dienst zu reinigen suchte. Durch den langwierigen traurigen Krieg, der doch als eine Strafruthe in der Hand des Herrn anzusehen war und die Menschen zur Buße und Lebensbesserung rufen sollte, hat sich noch alles gänzlich verdorben.

Wie war nur zu rathen und zu helfen? Anfangs tratten nach beendigtem Kriege einige vertraute Br. zusammen und beratheten sich, wie wohl dem allgemeinen Verderben am besten Einhalt zu thun sey, und auf ihre Einladung vereinigten sich noch mehrere Br. mit ihnen. Hier auf wannten wir uns nun an die größten Gemeinden und forderten die Lehrer auf, mit uns anzustehen, allgemeine Verbesserungen unter uns vorzunehmen. Wir fanden über all Bereitwilligkeit dazu und nach einem langen, sehr starken Briefwechsel, den ich deßhalb mit den Brüdern führte, fanden wir uns endlich in den Stand gesetzt, die bereits gehaltene Versammlung aus zu schreiben, und da sind die euch durch Br. Dettweiler bekannt gemachte Art. unter göttlichem Beistand und Segen, in brüderlicher Liebe abgehandelt, beschlossen und fest gesetzt worden.

Werthe Br. in Christo! Wir sehn aus eurem uns zukommenen geliebten Schreiben und haben es von des Br. Dettweiler mündlich zugeschickten Nachricht vernommen, daß ihr der Meinung seyd, wir wollten dieses Jahr noch ein Consilium halten, dann ihr schreibt uns davon also: „Br. wir erwarten Nachricht, ob ihr uns sämmtlich auf den neuen bestellten Tag verlangt oder nicht, nemlich eurer Zusammenkunft.“ Wir antworten euch hier also: Br. wir sind nicht gesonnen, dieses Jahr noch eine Versammlung zu halten, denn auf der bereits gehaltenen ward die Abred genommen, nach Gut Befinden und eintretenden Umständen das Consilium alle Jahr oder alle 2 auch alle 3 Jahren zu halten. Im Winter geht solches ja gar nicht an. Der Rhein ist ja oft wegen Eis nicht zu passieren; so haben auch viele 10, 15, 20 bis 28 Stunden Wegs zu reissen. Diese können bei Regen oder Schnee nicht fort. Zudem sind wir auch entschlossen, nun einmal zu sehen, was unsre Verordnungen für Wirkungen in denen Gemeinden thun, und welche Früchte sie zeugen und hervorbringen. Dann ich höre in einigen Gemeinden, daß die Tänzer murren, die Wohlküstlinge lachen und überhaupt alle die, welchen es ihre Laster verbietet und bestraft, bezeigen ihre Unzufriedenheit, daß sie von einem sündlichen Leben ab und zu der wahren Gottseligkeit geführt werden sollen. Auch werden und wollen wir nun zusehen, ob auch die lasse und träge Lehrer, die nun zur Besserung merklich aufgemuntert worden sind, ihre Pflichten besser wie bisher erfüllen.

Finden wir es nun rahtsam und gut, so wird die Versammlung wieder in der nehmlichen Zeit und ohne dringende Noth nicht früher gehalten werden, wo ich euch als dann ohneschulbar mit ein zu laden gedenke.

Schließlich w. Br.! ersuche euch noch hierauf zu antworten und mir eure Meinung über das Ganze bekannt zu machen, und wo ihr noch einige Umstände zu haben glaubt, kann vieles schon durch Briefe beseitiget werden. Bis wir mit auf den nächsten Consilium einander persönlich kennen lernen, wünschte ich sehr herzlich eine schriftliche Correspondenz über unsre kirchliche Angelegenheiten mit dir, L. B. Zeiser, (Zeiset) führen zu können. Ich bitte daher um die Adresse, wie die Briefe an dich zu richten sind, und weil es mehr Lautenbache giebt, so muß die nächste Stadt dabey benannt seyn.

Meine Adresse ist an Valentin Dahlem in Wiesbaden. Mit dieser Adresse kommen die Briefe auf der Post richtig bey mir an. Abriaens grüße euch alle herzlich mit dem Gruß der Liebe Jesu und seines Friedens und verbleibe euer

in Christo Licht und Heil und Gnade wünschender Mitbruder am Evangelium Jesum
Valentin Dahlem

Geliebter Br. Dettweiler! Ich überschicke dir hiermit unsere Antwort auf geliebte Schreiben von unserem Br. in der Rädar Gegend. Ich bitte, dieses sogleich an den Br. Samuel Zeiser zu besorgen, damit ich eine Rück Antwort erhalte und mich in fernere Correspondenz über unsere kirchlichen Angelegenheiten mit ihm setzen kann. Dann diese Correspondenz kann schon viele Umstände zwischen uns beseitigen.

Grüße dich herzlich V. D a h l e m

(Wiedergabe nach einer mit P. W. gezeichneten Abschrift im Archiv des Wenn. Geschichtsvereins, Weierhof.)

In diesem Brief ist bereits von etwaigen weiteren Konferenzen die Rede. Dr. Mannhardt spricht in dem oben angeführten Werk von einer solchen aus dem Jahre 1804. Doch muß angenommen werden, daß es sich hier um eine Verwechslung handelt. Jedenfalls ist nirgends etwas darüber zu finden. Dagegen steht fest, daß am Sonntag nach Pfingsten des Jahres 1805 eine weitere Zusammenkunft in Übersheim gehalten wurde, bei der zu einigen inzwischen neu aufgetauchten Fragen Stellung genommen wurde. Diesmal nahmen, wie vorgesehen, zwei Vertreter der rechtsrheinischen Mennoniten teil: Samuel Zeiset und Christian Schmuß. Dafür fehlten bedauerlicherweise eine Reihe anderer Gemeinden, die die Einladung nicht rechtzeitig mehr erhalten hatten.

Der Text der Vereinbarungen findet sich zwar schon in den „Mennonitischen Blättern“ von 1907, S. 61, in modernisierter Form. Wir setzen ihn der Vollständigkeit halber im Wortlaut einer zeitgenössischen Abschrift (im Archiv des Menn. Geschichtsvereins, Weierhof) hierher:

Beschlüsse von 1805

C o p i a

Übersheim, den 10 ten Juny 1805

Da man sich bewogen gefunden hat aus wichtigen Ursachen eine abermalige Versammlung unserer Brüder zu veranstalten, so hat man an heute vors erste das unter uns veranstaltete und verfaßte Formular Buch in genaue Untersuchung und Prüfung genommen und dasselbe bis auf einige wenige Bemerkungen für gültig, unserem Glaubens Grund gemäß allgemein anerkannt und angenommen, daß dasselbe zum Druck befördert werden soll, wann die Brüder an Rectar ihre bisher gebräuchliche und bey ihnen übliche Formen uns geseudet haben.

2) Hat man für nöthig befunden, unter uns zu verordnen und fest zu setzen, daß von heute an von allen unseren Brüdern des Vorstandes keiner mehr wie bisher geschehen ein weltliches obrigkeitliches Amt übernehmen und führen solle, weil dasselbe wider unsere Glaubens Gründe streitet.

3) Wird hiermit allgemein für unsere Gemeinden verfügt, daß jene Unordnung, nämlich den Anfängern des Lehramts sogleich den vollen Dienst mit bezugeben, von nun an gänzlich untersagt und verboten seyn soll, weil dieses gegen die eingeführte Grundregeln unseres Glaubens geht. Dagegen wenn Anfänger im Lehramte sich eine Zeit lang im Wort und Dienst des Evangl. geübt und von der Nothwendigkeit zum vollen Beruf verlangt werden, keine weiteren Anstände hier angenommen werden können.

4) Da wegen einem fehl gelaufenen Circular nach den Obern Gemeinden nicht alle Brüder erschienen sind, so hat man wegen dem Punkt der Heurathen Geschwister Kinder derweilen nichts entscheiden können, und bleibt ausgesetzt.

5) Die Umfragen in Gemeinden, wo sie in einigen Gemeinden etwa eine Zeit unterblieben seyn sollten, sollen von nun an gehalten und niemals unterlassen werden.

Dieses haben wir sämtlich Versammelte zu beschließen für rathsam und gut befunden und wünschen dasselbe allgemein befolgt zu sehen, wo zu wir allen Brüdern Gottes Gnade und Segen erfliehen und wünschen.

Die Mitglieder des Ibersheimer Gemeindevorstands beglaubigten die Abschriften der Gemeinden durch eigenhändige Unterschrift.

Nachfolgende haben sich eigenhändig unterschrieben

Jacob Weiß	Henrich Würk ³
Johannes Galle	Christian Herthler ⁴
Valentin Dahlem	Johannes Krehbiel ⁵
Peter Weber	Henrich Christophel
Samuel Zeiser ¹	Henrich Forrer
Christian Schmutz ²	Johannes Stauffer
Christian Eymann	Jacob Hiestand
Gerhard Hütthwohl	

¹ nach dem Predigerverzeichnis von 1805 seit 1791 Prediger von Willenbach, Pruzenhoff, Durhoff und Roschungen (heute Gemeinde Heilsbrunn).

² damals als Chr. Schmutz jun. bezeichnet, seit 1785 Prediger der Gemeinde Bockshoff und Martinshoff (heute Gemeinde Sinsheim).

³ Vertreter der Gemeinde Sembach.

⁴ wohl Vertreter von Altleiningen.

⁵ vom Weierhof.

N. B. Wurde hernach wegen der allgemeinen Drangsal und Noth des Soldatenstandes beschlossen, aufs neue mit Anrufung Gottes Versuche zu machen, ob das allgemeine Uebel abgewendet werden kann, deswegen wurde abgeredt, einen allgemeinen Buß-Fast- und Bät-Tag in allen Gemeinden diesseits Rhein und Neckar so auch selbst an die preußischen Gemeinden auszusprechen auf den 28. Juli und deßhalb mit wahrer Andacht und Ernst Gott anzurufen, daß er die Herzen der Menschen leiten kann, wohin er will uns Gnade erweisen und Hülfe verschaffen möge. Auch werden dann alle Gemeinden sich in Verbindung setzen und um Hilfe bey hohen Regierungen zu sollicitiren.

Das solches bescheine

Valentin Dahlem

Da diese Beschlüsse in ihrer zumeist kompromißlosen, aber doch auch sehr herben und vielfach recht gesetzlichen Art auf manchen heutigen Mennoniten, wenigstens in diesem und jenem Punkte, eigenartig genug wirken dürften, erscheint es zweckmäßig, einige

Erläuterungen

zu ihrem besseren Verständniß zu geben. Wir befassen uns zunächst mit den Artikeln von 1803

Zu Art. 1. Die auch uns geläufige Frage nach dem rechten Taufalter hat also auch damals schon die Gemeinden bewegt. Der Beschluß spricht von einem Mindestalter, das sicher in kleineren Gemeinden, wo die Feier nicht jedes Jahr gehalten werden konnte, auch gelegentlich überschritten worden ist. — Aus dem Jahre 1847 besitzen wir ein Dokument, wonach dem damaligen Prediger Bernh. Thießen in Übersheim von einigen Familienvätern mit Gehaltsverweigerung gedroht wurde, wenn er nicht Kinder unter 14 Jahren taufe (Akten betr. Übersheim im Arch. d. Menn. Geschichtsvereins Weierhof). — Der halbjährige Unterricht, der uns heute relativ kurz erscheint, entsprach den damaligen Möglichkeiten. Dabei ist vor allem auch zu bedenken, daß die Ältesten, die zumeist den Unterricht erteilten, keinerlei Ausbildung dazu empfangen hatten und außer den gebräuchlichen Katechismen — sie waren damals noch nicht einheitlich — auch keine weiteren schriftlichen Handreichungen besaßen.

Zu Art. 2. Hier handelt es sich wohl um Kinder aus gemischten Ehen, die gelegentlich nach dem Empfang der Kindertaufe Glieder der Menningengemeinde wurden. Entgegen der bis in die neuere Zeit in den rechtsrheinischen Gemeinden geübten Praxis, rückt man mit aller Vorsicht von einer Wiederholung der Taufe ab, wenn deren Möglichkeit auf besonderen Wunsch hin auch grundsätzlich noch offen gelassen wird. Die in diesem Falle vorausgesetzte reife persönliche Einsicht läßt vielleicht auch an bereits Erwachsene denken. Im ganzen hat sich die Bestimmung dieses Artikels in den pfälzisch-hessischen Gemeinden bis zur Gegenwart durchgesetzt.

Zu Art. 3. In einer Abschrift aus der Mennonitengemeinde Monsheim lautet der Text (sicher richtiger): ... „eben so wenig sollen Glieder unserer Gemeinde die Erlaubniß haben, sich frembde Personen in ihrem Rahmen einzustellen und ihren Namen in die Tauf Register einschreiben zu lassen“. Die Abgrenzung gegen die Kindertaufe wird hier viel schärfer als in Art. 2 vorgenommen. Die Eintragung mennonitischer Taufpaten stieß wahrscheinlich in jener Zeit auch bei den anderen Kirchen noch auf Schwierigkeiten, weshalb man offenbar zuweilen andere Personen vorschob. Es ist begreiflich, daß diese Tarnung ebenso abgelehnt wird wie die offene Annahme des Patenamtes.

Zu Art. 4. Überraschend ist hier weniger die Anwendung des Loses in Verbindung mit einer Wahl. Sie erfolgt nach Apg. 1, 21—26. Aber es muß auffallen, wie streng gegen die vorgegangen werden soll, die sich dieser Entscheidung nicht stellen oder die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Solche Weigerung muß kein ganz seltener Fall gewesen sein. Sie wird als Ungehorsam angesehen, den man nicht dulden darf. Dabei wird doch wohl vorausgesetzt, daß die wählende Gemeinde den Kandidaten für zum Amt befähigt hält. Wie aber, wenn sie sich darin getäuscht hat und der Gewählte aus ehrlicher Überzeugung und Verantwortung ablehnt? Dann geht dieser Artikel zweifellos zu weit. Auf die Dauer konnte er daher auch nicht durchgesetzt werden, obwohl man sich bald darnach seiner unbedingten Wirkung versichern wollte. In dem „Allgemeinen und Vollständigen Formularbuch“ Valentin Dahlems von 1807 (vgl. Übersheim 1805) war nämlich vorgesehen, daß den männlichen Täuflingen vor dem Vollzug der Taufe vom Vorstand folgendes Gelöbniß abgenommen werden solle: „Gelobt ihr vor dem allmächtigen Gott und seinem heiligen Angesicht und dem Vorstand der Gemeinde: Wann euch Gott einst in den männlichen Jahren durch die Gemeinde zum Lehramt berufen läßt, dasselbe ohne alle Weigerung und Widerstand als von der Hand des Herrn zu übernehmen? So antwortet mit Ja.“

Zu Art. 5. Hier handelt es sich um Vergehen, die einstweilen nicht nachgewiesen werden können, später aber offen an den Tag kommen. Sie wiegen dann deshalb schwerer, weil sie geleugnet worden sind.

Zu Art. 6. Mit dem „Ausschweifenden“ ist dem ganzen Zusammenhang nach wohl nicht die Ausgelassenheit der Hochzeitsfeier gemeint, sondern die verhältnismäßig lange Zeit, die eine Trauung in Anspruch nimmt, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an den Gottesdienst vollzogen wird. Dies war an einem Festtag besonders störend, zumal dann nicht selten auch die Abendmahlsfeier gehalten wurde. — An Weihnachten wird in dieser Gegend zuweilen heute noch ein 3. Tag als Halbfeiertag begangen.

Zu Art. 7 u. 9. Daß auch solche groben Verfehlungen beim Namen genannt werden, überrascht den aufmerksamen Leser der neutestamentlichen Briefe nicht. Andererseits wird der Weg zu gründlicher Buße und überzeugender Besserung überall offen gelassen. Trotzdem sah man sich veranlaßt, auf einer Versammlung auf dem Weierhof im Jahre 1930 im Blick auf die Übung der Kirchenzucht zu betonen: „Auch wenn das Ausschließen öffentlich ge-

schehen ist, so soll die Wieder-An- und Aufnahme doch auch nur privatim begehrt werden, indem diese, wenn sie öffentlich geschieht vor der Gemeinde, jedermann gleichfalls für Strafe erkennt und sich dessen weigert, und auch nach der Heiligen Schrift durchaus nicht Strafe, sondern nur Begnadigung sein kann und darf. Man erwäge Luc. 15 und Joh. 8" (Menn. Blätter 1907, S. 78).

Zu Art. 8. Teilnahme an Tanzveranstaltungen und Theaterbesuch werden hier zusammen verboten. Für die damals noch allgemein ländlichen, meist in der Abgeschlossenheit lebenden Mennoniten dieses Gebiets ist das durchaus verständlich. Im eigenen Kreis dachte man nicht an dergleichen. Bei der Begegnung mit der sehr kritisch gesehenen Umwelt bei solchen Gelegenheiten befürchtete man — sicher nicht ganz mit Unrecht — unerwünschte Einflüsse. Diese Einstellung hat noch lange nachgewirkt, konnte aber später nicht mehr mit Mitteln der Kirchenzucht aufrecht erhalten werden.

Zu Art. 10. Die Absicht dieser Anordnung war sicher, die Eheschließung mit Nichtmennoniten möglichst ganz zu verhindern. Das grundsätzliche Verbot wird hier vorausgesetzt, aber doch nicht ausdrücklich wiederholt. Man sieht in der ganzen Angelegenheit nicht einmal so sehr eine Glaubens- als vielmehr eine Ordnungsfrage. Die Einflüsse der Aufklärung und das Aufkommen des Toleranzgedankens sind hier deutlich zu verspüren. Darum wagt man es auch nicht mehr, diejenigen, die sich außerhalb der eigenen Konfession verheiratet haben, aus der Gemeinde auszuschließen, wie es anderwärts noch lange nachher geschehen ist. Die Frage des Übertritts des nichtmennonitischen Ehepartners zur Gemeinde steht noch nicht im Blickpunkt. So aber kommt es zu einem sehr verkrampften Lösungsversuch der vorliegenden Probleme: Man will Kirchenzucht üben, ohne den Anstoß als solchen beseitigen zu können. Die Betroffenen müssen bekennen, sich gegen die Ordnung der Gemeinde vergangen zu haben. Die Eheschließung als solche aber wird praktisch doch anerkannt, obwohl sie theoretisch angefochten wird. Die Bestimmungen dieses Artikels konnten darum nicht allzu lange festgehalten werden. Sie waren ein Widerspruch in sich selbst. Da nahm man lieber seine Zuflucht zu einem strikten Verbot der Mischehe, wie wir es noch in dem 1829 wieder in Worms aufgelegten „Auszug aus Gerh. Roosen Catechismuslehre“ (verbunden mit dem Catechismus von Dehnatel) in der 26. Frage finden: „Wird es einem Glied der Gemeinde gar nicht zugelassen, um sich in die Ehe zu begeben mit einer Person, die nicht im Glauben und in der Lehre einig ist? Antwort Nein. Denn das ist wider die Ordnung, und wer solches thut, der handelt wider die Lehre der Apostel Röm. 12, v. 16.“ Oder man fragte, wie es B. Dahlem in seinem Formularbuch von 1807 (f. o.) vorsieht, die Täuflinge beiderlei Geschlechts: „Gelobt ihr auch vor dem allmächtigen Gott und seinem heiligen Angesicht: Vor eurem Heiland Jesum Christum, in dessen Bund ihr heute tretet, und vor dem Vorstand der Gemeinde: euch in eurem männlichen Alter nie anderst als innerhalb unsrer Confession zu verehelichen? So antwortet mit Ja.“

Aber auch das konnte auf die Dauer nicht durchgesetzt werden.

Zu Art. 11—13. Hier ist eine gewisse Elastizität in der Handhabung der Kirchengucht unverkennbar. Man sieht ein, daß hier nur von Fall zu Fall in persönlicher Verantwortung des Vorstandes gehandelt werden kann.

Zu Art. 14. In der oben genannten Kurzfassung der Beschlüsse heißt es dazu: „Handelt vom Gewehrtragen, Aufzüge machen und dessen Bestrafung“. Dabei wird man u. a. erinnert an den oft zitierten Satz des Ältesten Peter Weber aus Neuwied in einem Schreiben 1804 an Anton Wölke in Elbing: „Die jungen Leute wollten mit dem Schwert umgürtet ihrem jungen Landesfürsten gleich anderen Bürgerföhnen entgegenreiten.“ Aber es dreht sich hier natürlich nicht nur um friedliche Aufzüge, sondern vorwiegend um die Frage des Wehrdienstes und Soldatenstandes. Es bestand aber damals für die Mennoniten noch kein Zwang dazu. Dementsprechend wird auch nur der freiwillige Eintritt in die Armee unter Kirchenstrafe gestellt. Es sollte jedoch bald anders kommen. Ehr. Reff schreibt darüber (Menn. Bl. 1907, S. 61): „Da traf unsere Gemeinden noch im Jahre 1805 ein harter Schlag. Napoleon I. verlangte, daß sie Kriegsdienste leisteten. Er verfügte, daß alle 21jährigen für tauglich befundenen Jünglinge ohne Rücksicht auf Stand und Konfession zum Heeresdienst ausgehoben werden sollten. Unnachsichtlich ward überall dieser Befehl ausgeführt. Vergebens war wohl aller Protest unserer Glaubensgenossen . . . Da kamen die Brüder noch einmal zusammen, Ende 1805 auf dem Weierhof, um sich über ein Gesuch an die französische Regierung hinsichtlich der Konfiskation zu beratschlagen . . . Man einigte sich allem Anscheine nach dahin, einen Deputierten nach Paris zu senden, der persönlich bei dem Kaiser vorstellig werden sollte. Der Prediger Johannes Möllinger (aus Ruchheim) ward dazu ausersehen. Er reiste nach Paris; aber er wurde nicht vorgelassen. Unverrichteter Dinge kehrte er heim. So mußten sich denn unsere Glaubensbrüder dem äußeren Zwang fügen. Viele sollen sich ihm durch die Flucht oder Auswanderung entzogen haben. Die Besserbemittelten konnten einen Ersatzmann stellen. Für die Unbemittelten legten anfangs die Gemeinden das Geld zusammen. Aber der Preis, den man forderte, war zu hoch. Ein Ersatzmann kostete durchschnittlich bis zu 2000 Gulden. Nicht wenige mußten dem französischen Kaiser Heeresfolge leisten.“ — Unter diesen Umständen konnte von einem Ausfluß aus der Gemeinde wegen Aufgabe der Wehrlosigkeit nicht mehr die Rede sein (vgl. R. B. von 1805).

Zu Art. 15. Diese Bestimmungen wurden, besonders in den ländlichen Gemeinden, durchweg bis in die neuere Zeit beachtet, wenn sie auch nicht mehr erzwungen wurden. In vielen amerikanischen Mennonitengemeinden wird mit ähnlicher Begründung von den Frauen das weiße Gacehäubchen getragen.

Zum Anhang. Hierdurch soll wohl verhindert werden, daß ein fremder Prediger in Unkenntnis der persönlichen Verhältnisse oder aufgrund einer freieren Einstellung eine Trauung vollzieht, gegen die man in der eigenen Gemeinde Bedenken hat.

1) Das Buch wurde 1807 bei J. T. Haupt in Neuwied gedruckt. Sein ausführlicher Titel lautet: „Allgemeines und vollständiges Formularbuch für die gottesdienstliche Handlungen in denen Taufgesinnten, Evangelisch Mennoniten-Gemeinden benebst Gebetern zum Gebrauch auf alle vorkommenden Fälle beim öffentlichen Gottesdienst — wie auch die Formen und Gebetern unsrer Brüder am Neckar.“

2) Die Anordnung beschränkt sich auf Mitglieder des Vorstandes der Gemeinden. Wollen sie dabei nur mit gutem Beispiel vorangehen oder empfinden sie die besondere Verpflichtung, alle ihre Kraft zum Wohl der eigenen Gemeinde einzusetzen? Allzulange scheint dieser Grundsatz nicht festgehalten worden zu sein, wie ja auch offen bekannt wird, daß man zuvor hier keine Bedenken trug.

3) In dem Predigerverzeichnis von 1805 (s. Menn. Gesch. Bl. 1951, S. 49 ff.) fällt die große Zahl der Ältesten in den Gemeinden von Pfalz und Hessen auf. Zuweilen haben alle oder fast alle, nicht nur ein Prediger den vollen Dienst. Außerdem werden eine Reihe von Brüdern genannt, bei denen nur das Jahr der Ältestenwahl aber keines für die Wahl zum Prediger angegeben ist. Wenn diese Angaben vollständig sind, ergibt sich daraus das Berechtigte der Forderung.

4) Dieser Punkt erscheint angesichts der unerwünschten oder verbotenen Mischehe nicht unwichtig, weil bei der beschränkten Auswahl des Ehepartners Verwandteneheiraten verhältnismäßig häufig waren. Eine spätere Entscheidung in dieser Sache ist nicht bekannt.

5) Bei der „Umfrage“ handelt es sich um eine gründliche Prüfung der ganzen Gemeinde vor der Feier des Hl. Abendmahls. Sie besteht nicht nur in einer entsprechenden Vorbereitungsansprache mit allgemeinem Sündenbekenntnis, sondern in einer daran sich anschließenden Einzelbefragung der getauften Gemeindeglieder nach etwaigen Streitfällen etc. Nach dem Formularbuch von 1807 wird diese in der „Kammer“ von dem Diakon vorgenommen. Matth. 5, 23—24 war dabei maßgebend. — Während in den pfälzisch-hessischen Gemeinden diese Einrichtung bald wieder fallen gelassen wurde, hielt sie sich unter den badischen Mennoniten bis zum Jahre 1907, wo sie durch die heute noch übliche „Besuchspredigt“ abgelöst wurde. Die Einzelbefragung wurde aufgegeben und nur noch die Gelegenheit geboten, einem nicht der eigenen Gemeinde zugehörigen Prediger etwaige Hindernisse für den gesegneten Abendmahls Empfang mitzuteilen. (Vgl. Ehr. Hege, Die Umfrage bei den süddeutschen Mennoniten, Menn. Bl. 1908, S. 3 f.)

Man wird den Männern, die diese Bestimmungen entworfen und beschlossen haben, die redliche und treue Absicht, ihren Gemeinden damit einen Dienst zu erweisen und den drohenden Verfall aufzuhalten, nicht absprechen

dürfen. Es ging ihnen dabei gewiß auch nicht nur um starre, gesetzliche Anordnungen, wenn auch die Form der Beschlüsse, zudem ohne jede biblische Begründung, dies nahelegen scheint. Der Brief Dahlems gibt einige Hinweise, daß man eine wirklich innere Erneuerung des Glaubenslebens erhoffte. Man meinte aber, man müsse dazu erst durch viele rigorose Bestimmungen eine Möglichkeit schaffen und Mindestforderungen geltend machen. Diese Positionen konnten, wie wir gesehen haben, nur in einigen Punkten wirklich längere Zeit gehalten werden.

Trotzdem hat sich das düstere Zukunftsbild, das später vor allem Johannes Galle von Monzernheim mit seinen Gesinnungsgenossen im Blick auf die Aufgabe des einen oder anderen Grundsatzes oft in geradezu beschwörender Weise zeichnete, nicht erfüllt. Die Gemeinden sind nicht untergegangen, sondern bestehen nahezu alle noch, wenn auch z. T. zusammengefaßt und umgruppiert. Neue belebende Impulse kamen von den verschiedensten Seiten, auch vonseiten der anfangs so hart umstrittenen Berufsprediger. Vieles sehen wir heute anders, beurteilen wir leidenschaftsloser. Das Rad der Geschichte kann auch von uns nicht mehr zurückgedreht werden. Aber die Frage sollte gerade uns nicht loslassen: Wie soll eine Mennonitengemeinde aussehen, die die hohe Aufgabe hat, ein Glied am Leibe Jesu Christi zu sein? Wenn wir so fragen, vergeht uns vielleicht das mitleidige Lächeln über die „ach so naiven Versuche der Alten“, Gemeinde zu bauen. Wir werden dann aufgerufen, mit den uns gegebenen Möglichkeiten in unserer Zeit dem Ziel nachzustreben, das auch jenen vorschwebte.